

Az.: 8 RV 649/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 29. November 1957

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 20. April 1956 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

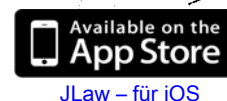
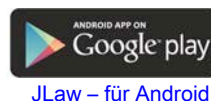
G r ü n d e :

Mit Urteil vom 10. Dezember 1953 hat das Oberversorgungsgericht Berlin die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Versorgungsgerichts Berlin vom 23. April 1953 als unbegründet zurückgewiesen; dabei hat es zutreffend darauf hingewiesen, daß dieses Urteil endgültig sei (§ 41 Abs. 3 des Gesetzes über die

Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 - VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 318 - und Art. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes vom 12. April 1951 GuVOBl. für Berlin S. 317 - in Verbindung mit § 41 Abs. 3 KVG). Die vom Kläger gegen dieses Urteil trotzdem eingelegte Revision hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 4. Mai 1955 als unzulässig verworfen und ausgeführt, daß das angefochtene Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden sei und nicht weiter angefochten werden könne; daran habe das am 1. Januar 1954 in Kraft getretene Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 3. September 1953 und insbesondere auch § 214 SGG nichts geändert, weil Abs. 3 des § 218 SGG (Berlin-Klausel) die Anwendung des § 214 SGG im Lande Berlin ausdrücklich ausschließe (vgl. Beschluß vom 4. Mai 1955).

Mit Schreiben vom 11. Mai 1955 teilte der Kläger dem Landesversorgungsamt (LVersorgA.) Berlin mit, er habe bei Aufräumarbeiten im August 1954 zufällig eine Urkunde vom 10. August 1920 gefunden; diese Urkunde (ärztliches Zeugnis des Geh.Medizinalrats Dr. TXXXXXXX in Berlin vom 10. August 1920) sei geeignet, in seiner Versorgungsangelegenheit eine ihm günstige Entscheidung herbeizuführen. Mit einem weiteren Schreiben vom 1. Juni 1955 an das LVersorgA. übersandte der Kläger eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt Berlin vom 27. Februar 1950. Diese Bescheinigung enthält Angaben über die Registrierung des Klägers und über eine gemäß ärztlichem Gutachten bei ihm bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 66 2/3 v.H.; er leide an Herzmuskelentartung, Bluthochdruck und Arthrosis deformans des rechten Kniegelenks, Krankheitsursache sei Kriegsbeschädigung.

Das LVersorgA. übersandte am 7. Juni 1955 die beiden vorgenannten Schreiben des Klägers an das Landessozialgericht (LSG.) Berlin und teilte mit, das Schreiben des Klägers vom 11. Mai 1955 sei als Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 179 Abs. 1 SGG in Verbindung mit



§ 580 Nr. 7b der Zivilprozeßordnung (ZPO) anzusehen.

Das für diesen Wiederaufnahmeantrag zuständige LSG. Berlin (§ 218 SGG und § 179 Abs. 1 SGG i.V. mit § 584 Abs. 1 ZPO) hat mit Urteil vom 20. April 1956 die Restitutionsklage als unzulässig verworfen.

Die gegen dieses Urteil mit Schriftsatz vom 27. Juni 1956 eingelegte, am 29. Juni 1956 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangene Revision des Klägers ist unzulässig. Wie bereits dargelegt, konnte das mit seiner Verkündung rechtskräftig gewordene Urteil des Oerversorgungsgerichts Berlin vom 10. Dezember 1953 mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden. Nach § 179 SGG in Verbindung mit § 591 ZPO teilt aber ein im Wiederaufnahmeverfahren ergangenes Urteil hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsmitteln das Schicksal der Entscheidung, gegen die sich der Wiederaufnahmeantrag gerichtet hat. Das neue Urteil tritt an die Stelle des im früheren Verfahren in derselben Instanz - das LSG. Berlin ist an die Stelle des Oerversorgungsgerichts Berlin getreten (§ 218 SGG) - erlassenen Urteils und unterliegt denselben Rechtsmitteln wie dieses. Das bedeutet, daß in Fällen wie dem vorliegenden, in dem das erste Urteil (10.12.1953) mit einem Rechtsmittel nicht weiter angefochten werden konnte, auch das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil (20.4.1956) endgültig ist (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 1.10.1957 im SozR. SGG § 214 Bl. Da 6 Nr. 13). Die vom LSG. im angefochtenen Urteil erteilte Rechtsmittelbelehrung über die Statthaftigkeit der Revision beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG ist dabei unbeachtlich. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG. (BSG. 1 S. 104 /1067) ist die Revision gegen rechtskräftige Urteile selbst dann nicht statthaft, wenn sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG ausdrücklich zugelassen worden ist. Weder die Zulassung kraft Ausspruchs noch eine Rechtsmittelbelehrung über die Statthaftigkeit der Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG sind geeignet, den Eintritt der Rechtskraft zu verhindern, mit der Folge, daß sowohl die Zulassung der Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG)



als auch eine Rechtsmittelbelehrung über § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG bei endgültigen Urteilen bedeutungslos sind. Das gilt vorliegend auch für das im Restitutionsstreit ergangene Urteil des LSG. Es ist endgültig wie das des Obergerichts Berlin vom 10. Dezember 1953 und unterliegt trotz der anders lautenden Rechtsmittelbelehrung keinem Rechtsmittel mehr.

Danach ist die vom Kläger eingelegte Revision unzulässig; sie war nach der Vorschrift des § 169 Satz 2 SGG ohne weitere Prüfung als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

